

Satzung der Bürgerinitiative für Bestattungswälder in Sachsen

1. Name und Sitz der Bürgerinitiative

1.1. Die Bürgerinitiative trägt den Namen: "Bürgerinitiative für Bestattungswälder in Sachsen". Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

1.2. Kontaktdaten

Sprecher/in:

Stellvertreter/in:

2. Zweck/ Ziel

2.1. Bestattungswälder sind eine naturnahe Form der Bestattung, wobei die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne an der Wurzel eines Baumes beigesetzt wird. Das Ziel der Bürgerinitiative (nachfolgend BI) ist, den Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern aus Sachsen nach einer naturnahen und alternativen Bestattungsform in einem Wald als öffentliches Interesse anzumelden.

2.2. Das Vorhaben der BI ist, in Sachsen über diese Form der Bestattung zu informieren sowie bei konkreten Vorhaben zur Errichtung von Bestattungswäldern in Sachsen öffentlich einzutreten und diese zu unterstützen.

2.3. Die BI und ihre Mitglieder verfolgen keine kommerziellen Zielstellungen und ziehen aus der Mitgliedschaft keine wirtschaftlichen Vorteile. Die BI ist neutral und fühlt sich keinem Betreiber von Bestattungswäldern verpflichtet.

3. Mitgliedschaft:

3.1. Mitglied der BI kann jede natürliche, volljährige Person werden, deren ständiger Wohnsitz sich im Freistaat Sachsen befindet, unabhängig von dem Wunsch, selbst in einem Bestattungswald beigesetzt zu werden. Über Ausnahmen entscheiden Sprecher/in und Stellvertreter/in und informieren jährlich darüber in der Mitgliederversammlung.

3.2. Für die Mitgliedschaft in der BI werden keine Beiträge erhoben.

3.3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zusendung der Beitrittserklärung an die Leitung der BI (schriftlich per Post, Fax oder als PDF per E-Mail). Die Mitgliedschaft wird mit der Zusendung einer Mitgliedsnummer durch die Leitung der BI bestätigt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch die Zusendung einer schriftlichen Erklärung ohne Angaben von Gründen beendet werden

3.4. Nach Absprache und in Abstimmung mit der Leitung der Bürgerinitiative kann jedes Mitglied Aufgaben im Interesse der BI wahrnehmen. Die Mitglieder handeln dabei eigenverantwortlich. Eine Haftung der Bürgerinitiative oder ihres Leiters für Handlungen einzelner Mitglieder der Bürgerinitiative ist ausgeschlossen.

3.5. Mit dem Beitritt zur BI werden persönliche Daten der Mitglieder erfasst, welche für die Kommunikation innerhalb der BI notwendig sind. Diese Daten sind bei Bedarf (z.B. für die Wahrnehmung von Aufgaben) für alle Mitglieder über die Leitung der BI verfügbar. Die Leitung der BI sichert einen sorgsamem Umgang mit den Mitgliedsdaten zu. An Dritte, nicht in der BI organisierten Personen, werden diese Daten nicht weiter gegeben. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds oder der Auflösung der BI werden die Daten unverzüglich und rückstandslos gelöscht.

4. Organisation und Arbeitsweise

4.1. In der Versammlung zur Gründung der Bürgerinitiative wird die Satzung der Bürgerinitiative angenommen. Stimmberechtigt sind die anwesenden Gründungsmitglieder. In der Gründungsversammlung werden ein Sprecher der Bürgerinitiative und dessen

Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wahl- und Vorschlagsberechtigt ist jedes anwesende Gründungsmitglied.

4.2. Der Sprecher der BI und dessen Stellvertreter bilden die Leitung der Bürgerinitiative, organisieren deren Tätigkeit und vertreten deren Interessen nach außen.

4.3. Eine regelmäßige Mitgliederversammlung der BI ist von der Leitung der Bürgerinitiative mindestens einmal im Jahr zur Neuwahl des Sprechers und dessen Stellvertreters einzuberufen. Die Einladung hierfür soll vier Wochen vor dem Ende der Amtsdauer des gewählten Sprechers und dessen Stellvertreters erfolgen. Eine Mitgliederversammlung der BI wird des Weiteren bei Bedarf durch die Leitung der BI, mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

4.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung der BI sowie über deren grundsätzliche Aktivitäten zur Erreichung ihrer Ziele. Die Mitgliederversammlung kann auch über die Auflösung der Bürgerinitiative Beschluss fassen. In Falle eines Auflösungsbeschlusses ist auch über die Verwendung eines Restguthabens auf dem unter 4.7. genannten Spendenguthaben, welches einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist, abzustimmen.

4.5. Jedes Mitglied ist aufgerufen, Ideen, Vorschläge und Wünsche für das Erreichen der Ziele der Bürgerinitiative einzubringen. Die Leitung der BI tritt mit den Vorschlagenden in Kontakt und stellt deren Ideen und Vorschläge auf deren Wunsch in einer Mitgliederversammlung zur Diskussion.

4.6. Die Leitung der Bürgerinitiative informiert alle Mitglieder regelmäßig über die geplanten und durchgeführten Aktivitäten. Die Kommunikation innerhalb der Bürgerinitiative erfolgt vorwiegend per E-Mail und über die Homepage der BI sowie bei Bedarf auf dem Postweg.

4.7. Zur Deckung anfallender Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bürgerinitiative (z.B. Internet-Hosting, Drucksachen) wird ein Spendenkonto eingerichtet. Dieses wird vom Sprecher der BI verwaltet. Über die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.